



Beschlüsse der Regional-KODA NW vom 24. Juni 2026:

Altersteilzeit ohne Rechtsanspruch weiterhin möglich

Die Regelung zur Altersteilzeit (Anlage 22a KAVO) läuft Ende 2026 aus. Ein wichtiges Element dieser Regelung ist der Rechtsanspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitverhältnisses solange weniger als 2,5% der Mitarbeitenden der Einrichtung von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen. Für die Verlängerung dieser Regelung gab es in der Regional-KODA leider nicht die erforderliche Mehrheit.

Stattdessen wurde mit der neuen Anlage 22 KAVO die Möglichkeit beschlossen, dass Dienstgeber und Mitarbeiter auf freiwilliger Basis Altersteilzeit vereinbaren können, die in den Jahren 2027 bis 2033 beginnt. Dabei sind die Rahmenbedingungen weitgehend identisch mit der derzeit noch geltenden Regelung (persönliche Voraussetzungen, Block- oder Teilzeitmodell, Aufstockungsleistungen zu Entgelt und Rentenbeiträgen ...).

Weggefallen ist in der Anlage 22 KAVO der bisherige grundsätzliche Ausschluss von Nebentätigkeiten oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze während der Altersteilzeit. Für Nebentätigkeiten gelten während der Altersteilzeit gem. Anlage 22 KAVO nur noch die allgemeinen Regelungen zu Nebentätigkeiten gem. § 10 KAVO. Außerdem ermöglicht die Neuregelung, Altersteilzeit über einen Zeitraum von 6 (bisher 5) Jahren zu vereinbaren. Insbesondere der letztgenannte Punkt wäre ohne die nun beschlossene Regelung nicht möglich gewesen, da das Altersteilzeitgesetz ohne tarifliche oder kirchliche Regelungen freiwillig vereinbarte Altersteilzeit nur bis zu 3 Jahren vorsieht.

Bestimmungen zur Kurzarbeit beschlossen

Seit dem 31. März 2026 sind die bisherigen Regelungen in der KAVO zur Kurzarbeit ausgelaufen, so dass die KAVO derzeit keine Regelungen zur Kurzarbeit enthält. In der Regional-KODA besteht Einigkeit, dass Bedarf für eine solche Regelung besteht, denn die Notwendigkeit für Kurzarbeit kann kurzfristig eintreten.

Die Regional-KODA hat daher Bestimmungen zur Kurzarbeit beschlossen, die zum 1. Juli 2026 in Kraft treten. Sie stimmen weitgehend mit den entsprechenden Regelungen zur Kurzarbeit der AVR des Caritasverbandes überein. So liegt beispielsweise das Kurzarbeitergeld um 20 Prozentpunkte höher als der im SGB III vorgegebene Mindestwert. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass in Dienstvereinbarungen zu Kurzarbeit, die bei Inkrafttreten der neuen Regelung abgeschlossen sind, weiter gelten. Auch besteht die Möglichkeit, durch Dienstvereinbarungen Mitarbeitergruppen von der Kurzarbeit auszunehmen.



Weitere Informationen unter

[www.regional-koda-nw.de/
mitarbeiterseite/aktuelles](http://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles)

Regional-KODA-NW

Geschäftsstelle
Mitarbeiterseite
[info@regional-koda-nw-
mas.de](mailto:info@regional-koda-nw-mas.de)

[www.regional-koda-nw.de/
mitarbeiterseite/geschaeftsst
ellenmitarbeiterseite](http://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/geschaeftsstellenmitarbeiterseite)

V.i.S.d.P.:
Dr. Georg Souvignier
Redaktion:
Christin Dederichs,
Elena Krisp,
Marie-Theres Moritz,
Franz-Josef Plesker